



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am 12.12.2016 in St. Martin

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 01.12.2016 durch Kurrende.

Anwesend waren:

Bürgermeister Peter HÖBARTH

Vizebürgermeisterin Sigrid HOLZWEBER

die Mitglieder des Gemeinderates:

1. gf. GR. Bernadette KRAUSKOPF

3. gf. GR. Stefan STANGL

2. gf. GR. Peter MAHLER

4. gf. GR. Markus WANDL

5. GR. Karl FEßL

7. GR. Mario KITZLER

9. GR. Albert MÖRZINGER

11. GR. Martin PICHLER

13. GR. Walter WEGSCHAIDER

6. GR. Thomas HÖBARTH

8. GR. Michaela MAHLER

10. GR. Gerhard PFEIFFER

12. GR. Leo SCHWARZINGER

14. GR. Erwin WINTER

Entschuldigt abwesend waren:

1. gf. GR. Franz TROLL

3. GR. Dr. Robert MÖRZINGER

2. GR. DI. Andreas GLATT

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Peter HÖBARTH

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

TOP. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03.11.2016

TOP. 2: Rattenvertilgungsaktion – Beschluss einer Verordnung

TOP. 3: Beitragsregelung – Nachmittagsbetreuung im Kindergarten

TOP. 4: Abgaben und Gebühren für 2017

TOP. 5: Laufende Förderungen 2017

TOP. 6: Aufwandsentschädigung für öffentliche Aktionen der Vereine für 2017

TOP. 7: Bericht über die Gebarungsprüfung vom 06.12.2016

TOP. 8: Voranschlag 2017

Verlauf der Sitzung

Die Beschlussfähigkeit ist durch Anwesenheit von 16 Mitgliedern des Gemeinderates gegeben.

Vor Beginn der Sitzung beantragt Bürgermeister Höbarth einen TOP. 9 „**Beschluss einer Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**“ aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03.11.2016

Da gegen das Protokoll vom 03.11.2016 keine Einwände erhoben werden, gilt dieses als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP. 2: Rattenvertilgungsaktion – Beschluss einer Verordnung

Sachverhalt:

Da immer wieder von Gemeindebürgern gemeldet wird, dass Ratten im Gemeindegebiet vorhanden sind, soll eine Rattenvertilgungsaktion durchgeführt und nachfolgende Verordnung beschlossen werden.

Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge oben angeführte Verordnung beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 3: Beitragsregelung – Nachmittagsbetreuung im KindergartenSachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.10.2016 des Amtes der NÖ. Landesregierung wurde die Gemeinde informiert, dass das NÖ. Kindergartengesetz 2006 geändert wurde und jede kindergartenerhaltende Gemeinde einen Gemeinderatsbeschluss über die Tarife der Nachmittagsbetreuung herbeiführen muss!

<u>Vorschlag:</u> Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 40 Stunden	€ 50,--
bis 60 Stunden	€ 70,--
mehr als 60 Stunden	€ 80,--

Keine Ermäßigung möglich!

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge oben genannte Tarife beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP. 4: Abgaben und Gebühren für 2017**A) GEMEINDESTEUERN:**

Grundsteuer A	500 v. H. d. Bem. Grundl.
Grundsteuer B	500 v. H. d. Bem. Grundl.
Kommunalsteuer	lt. ges. VO.
Landschaftsabgabe	lt. ges. VO.
Hundeabgabe a) Nutzhunde	€ 6,54 lt. VO. v. 10.12.2010
b) auffällige Hunde	€ 65,40 lt. VO. v. 10.12.2010
b) alle übrigen Hunde	€ 17,-- lt. VO. v. 10.12.2010
Aufschließungsbeitrag	€ 450,-- lt. VO. v. 09.07.2012

B) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen - und Anlagen

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren:	lt. VO. v. 31.08.2016
Wasserbezugspreis	1 m ³ € 1,2500 + MWSt.
Wasserbereitst. Gebühr	€ 51,-- jährlich + MWSt.

Kanalabgaben lt. VO. v. 09.12.2015

Friedhofsgebühren, bzw. Benützung der Aufbahrungshalle in St. Martin und Harmanschlag pro angefangenen Tag € 25,-- lt. VO. v. 10.12.2012.

Müllbeseitigungsgebühr und Abfallbehandlungsabgabe wird bereits seit 1.1.1992 durch den GUV. vorgeschrieben lt. VO. v. 01.12.1993

C) Sonstige Abgaben

Verwaltungsabgaben	lt. ges. VO.
Kommissionsgebühren	lt. ges. VO.

D) Privatrechtliche Entgelte

Wiegegebühren	lt. ges. VO. v. 20.12.1985
Entgelte für die Benützung von sonst. Einrichtungen	
Turnsaalbenützungsggebühr:	€ 1,-- /Person und Tag

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die o.a. Gebühren für 2017 beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP. 5: Laufende Förderungen 2017**Sachverhalt:**

Nachfolgende Förderungen werden laufend an die Gemeindebürger ausbezahlt und sollen jedes Jahr beschlossen werden:

- **Besamungszuschuss** Tierarzt € 11,-- / Besamung
Besamungstechniker € 9,-- / Besamung
Eigenstandsbesamung € 5,-- / Besamung
- Zuschuss für die **Musterer** der Gemeinde € 15,--
- Zuschuss für **Sportwochen, Schikurse**
und **Projektwochen** € 15,--
- **Tagesmütterförderung**
Betreuung von Kindern unter 2,5 Jahren € 30,--
- **Solarförderung/Liegenschaft**
4 m² bis 8 m² Kollektorfläche – Sockelbeitrag € 200,--
9 m² bis 12 m² Kollektorfläche – Sockelbeitrag € 300,--
12 m² bis 30 m² Sockelbeitrag (€ 300,--) + € 20,-- / m²
über 30 m² € 0,--
- **PV-Anlagenförderung**
0 - 10 kWp € 100,-- / kWp
10 – 30 kWp € 50,-- / kWp
über 30 kWp € 0,--
- **Kleinwindkraftanlagenförderung**
Obergrenze 10 kW € 100 / kW
- **Musikschulförderung alt!** 1/3 der Kosten

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die o.a. Förderungen für 2017 beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP. 6: Aufwandsentschädigung für öffentliche Aktionen der Vereine für 2017

Die Vereine sollen nachfolgende Aufwandsentschädigungen für öffentliche Aktivitäten für das Jahr 2017 erhalten.

Verein		Betrag
SC-St. Martin	Betriebsmittelunterstützung	1.100,--
SC-St. Martin /Jugendförderung	Fahrtkostenzuschuss (Gelber Bus)	1.450,--
DV-Harmanschlag	Unterstützung für den Ankauf von Blumen	1.100,--
DVV-St. Martin	Unterstützung für den Ankauf von Blumen	1.100,--
Musikkapelle St. Martin	Ausrückungsentschädigung	1.100,--
Musikkapelle Harmanschlag	Ausrückungsentschädigung	1.100,--
Kameradschaftsverein Harmanschlag	Zuschuss für die Renovierung der Priestergräber	350,--
Kulturverein Harmanschlag	Unterstützung für kulturelle Veranstaltungen	1.100,--
BHW. St. Martin	Zuschuss – Druck- u. Portokosten	1.000,--
Street-Bikers	Fertigstellung des Vereinshauses	500,--
Lainsitztal Aktiv	Unterstützung beim Aufbau des Besuchsdienstes, Ausgestaltung des Vereins-Raumes	600,--

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge unseren Vereinen oben angeführte Aufwandsentschädigungen für öffentliche Aktivitäten für das Jahr 2017 gewähren.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 7: Bericht über die Gebarungsprüfung vom 06.12.2016

Bürgermeister Höbarth erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Walter Wegscheider das Wort, der den Bericht über die Prüfung vom 06.12.2016 dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt.

TOP. 8: Voranschlag 2017

Der Voranschlag 2017 lag in der Zeit vom 17.11. bis 01.12.2016 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Erinnerungen wurden keine abgegeben!

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2017 beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 9 Beschluss einer Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.12.2016 des Amtes der NÖ. Landesregierung wurde die Gemeinde informiert, dass der NÖ. Gebrauchsabgabentarif 2017 geändert wurde und jede Gemeinde eine neue Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe beschließen muss!

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat möge o.a. Verordnung beschließen.“

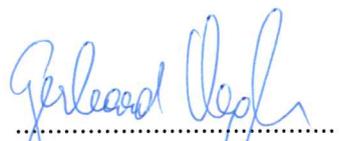
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

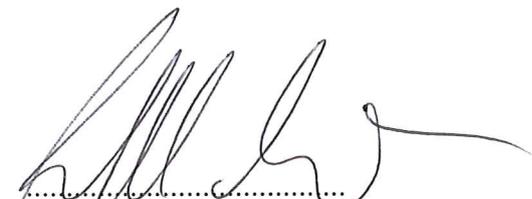
Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 02.03.2017 genehmigt.



.....
Der Bürgermeister
Peter HÖBARTH e.h.



.....
Schriftführer
Gerhard VOGLER e.h



.....
Geschäftsf. Gemeinderat
Markus WANDL e.h.



.....
Geschäftsf. Gemeinderat
Peter MAHLER e.h.